

Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herstammung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

2. im §. 7 des Zuckerniederlageregulativs, Zeile 3, hinter dem Worte „Melassezuckers“ die Worte einzuschalten: und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zuckers.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts Erkenntniß vom 17. 11. 92.

Strafbarkeit der im Inlande geleisteten Beihilfe zu einer in Österreich begangenen Zu widerhandlung gegen die dortigen Zollgesetze.

Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zu widerhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, vom 14. Juli 1881, § 3.

Fortgesetzte Strafthalt. Theilnahme Dritter bei der Begehung einzelner zu der fortgesetzten Handlung des Hauptthäters gehöriger Acte. Mittelbare Beihilfe zur Hauptthalt durch Unterstützung der Handlung des Gehilfen.

Strafgesetzbuch § 63, §§ 47, 49.

In der Strafsache gegen 1) die verehelichte Webermeister P. H., geborene B., 2) den Fabrikanten E. H., in N., wegen Zolldefraude,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafzenat, am 17 November 1892

für Recht erkannt,

dass auf die Revision der Angeklagten verehelichte H. und H. das Urtheil des R. s. Landgerichts zu B. vom 17. März 1892, insoweit dasselbe die Angeklagten H. und H. verurtheilt hat, nebst den dieser Verurtheilung zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das R. s. Landgericht zu B. zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision erscheint begründet.

1) — — — — —

2) In materieller Beziehung giebt das Urtheil zu den wesentlichsten Bedenken Auläss. Zwar hat der jetzt erkennende Senat keinen Grund gefunden, von dem in seinem Urtheil vom 5. Mai 1883 (Entscheidungen in Strafsachen Band 8 Nr. 80) ausgeprochenen Rechtsfalle abzugehen, wonach bei Anwendung des Gesetzes vom 17. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 247) die allgemeinen Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs über Thäterschaft und Theilnahme mit anzuwenden sind, unter die Bestimmung des § 3 a. a. D. also auch strafbare Unternehmungen in Form der Beihilfe nach Maßgabe § 49 des Strafgesetzbuchs fallen. Ob die Hauptthalt wiederum, als von einem Deutschen innerhalb Deutschlands begangen, nur Kraft des mehrerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1881 strafbar ist, oder als von einem Österreicher auf österreichisch-ungarischem Boden verübt, nur den Strafgesetzen Österreich-Ungarns unterliegt, erscheint unerheblich. Die sonst hinsichtlich der Vergehen gegen ausländische Zollgesetze und der inländischen Beihilfe hierzu geltenden Grundsätze (Entscheidungen in Strafsachen Band 14 Nr. 33) müssen außer Kraft bleiben, sobald Reichsgesetzlich im Falle der Reciprocity die ausländischen Zollgesetze mit unter den Schutz der deutschen Strafgesetzung gestellt worden sind. — Sodann war auch die Rechtsauffassung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, dass, da strafbare Beihilfe dem Hauptthäter auch in den das Delikt lediglich vorbereitenden Handlungen geleistet werden kann, die gegen die Beschwerdeführer festgestellte Thätigkeit — das Aufbewahren und Bereitstellen der einzuschwärzenden Gegenstände auf deutschem Boden zwecks Abholung derselben durch die von jenseits der Grenze herüberkommenden Defraudanten — an sich geeignet sein kann, den objectiven Thatbestand strafbarer Beihilfe zu erfüllen.

Dagegen kann die Art und Weise, wie das angestrebte

Urtheil die Schwierigkeit, den Umfang, der von den Beschwerdeführern geleisteten Beihilfe quantitativ festzustellen, durch Annahme eines fortgezogenen Delikts der Hauptthäter umganzen und solchergestalt die Beschwerdeführer für die Gesamtheit der von den österreichischen Gerichten gegen die österreichischen Hauptthäter für erwiesen erachteten Defraudationen verantwortlich gemacht hat, nicht aufrecht erhalten werden. Dem Bereich bloß thatächlicher Bedenken mag es angehören, wenn zunächst darauf hingewiesen wird, dass, soviel ersichtlich, das Urtheil seine Überzeugung von dem objectiven Umfang der von D. dem Hauptthäter, verübten Defraudationen ausschließlich auf das zur Verleistung gebrachte Urtheil des R. R. Gefälls-Ober-Gerichts zu W. stützt, dieses Urtheil und seine Gründe von einem einheitlich fortgezogenen Delikt des D. nichts erwähnen, vielmehr eine Mehrheit verübter Defraudationen feststellen. Es darf angenommen werden, dass der Initianzrichter sich seiner Pflicht bewusst gewesen ist, die Schuld der Hauptthäter unabhängig von dem Urtheil des W. Gerichts zur Feststellung zu bringen und er daraus sein Recht hergeleitet hat, diese Schuld thatächlich abweichend von der Auffassung des R. R. Österreichisch-Ungarischen Gefälls-Ober-Gerichts zu qualifizieren. Nun gründet aber das angefochtene Urtheil die Annahme fortgezogenen Delikts und collectiver Delictseinheit lediglich auf die Erwägung, bei der „Gleichartigkeit“ der Defraudationen, dem „Rechtsgut“ und der „Ausführung“ nach, sowie bei dem Fortwirken derselben „Triebfeder“ werde D. „von vornehmerein auf Grund eines einheitlichen, alle künftigen Einzelacte umfassenden Entschlusses gehandelt haben“. Diese Begründung ist unhaltbar. An sich bieten die Delikte der Zollhinterziehung für die Frage einheitlich fortgezelter oder realconcurrierender Deliktsverübung praktisch den geringsten Anlaß, da die der Regel nach durch den Geldbetrag der hinterzogenen Intraten bemessene Strafe genau dieselbe bleibt, ob Delikts-Einheit oder Mehrheit unterstellt wird. Theoretisch wird insbesondere dann die Annahme eines einheitlich fortgezogenen Delikts der Zollhinterziehung nahe gelegt sein, wenn beispielsweise die Einschwärzung einer zu diesem Zweck angefammelten Waarenmasse in Frage steht, und die Einschwärzung dieser einheitlichen Masse Stückweise in Einzelacten nach einander erfolgt. Vorliegendenfalls handelt es sich um eine Reihe der verschiedensten Waarenanschaffungen (Ganz- und Halbseide, Kurz- und Metallwaaren &c.), welche D. im Laufe von 2 1/2 Jahren successive bewirkt, ebenso incescive in einzelnen Packeten nach der Grenze hat spediren lassen, und die sodann unter Hinterziehung des Eingangszolls nach Österreich eingeführt worden sind. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass diese Waarenanschaffungen auf den verschiedensten, mit den verschiedensten Verkäfern zu den verschiedensten Zeiten unter den wechselndsten Handels-conjuncturen über die verschiedenen Dinge abgeschlossenen Kaufverträgen, und ebenso die einzelnen WaarenSendungen bald an diese, bald an jene Adresse auf den verschiedensten Speditioaufträgen, beruhen müssen. Mag daher immerhin D. „von vornehmerein“ entschlossen gewesen sein, der österreichischen Zollkasse durch Einschwärzung möglichst vieler Waaren möglichst viel Eingangszoll zu hinterziehen: soweit er aber im März 1886 voraussehen und auch nur eventuell vorausbestimmen konnte, welcherlei Waaren er im Laufe der nächsten zwei bis drei Jahre nach Maßgabe der Handelsconjuncturen anschaffen und nach Österreich zu importiren ein Interesse haben werde, so wenig kann sein damaliger Wille strafrechtlich schon alle vom März 1886 bis Oktober 1888 auszuführenden Defraudationen umfasst haben. Das Urtheil hat daher offensichtlich